

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zur Raumnutzung in der VITAL Fabrik

Stand: Jänner 2023

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Einzelunternehmen Andreas Walter Novi (im Folgenden: Vermieter) im Mietgegenstand VITAL Fabrik 1230 Wien, Draschestraße 31 / 1. OG (im Folgenden kurz VIFa genannt) und ihren Vertragspartner:In (im Folgenden: Mieter) Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen in der VIFa werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Mietobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen die Veranstaltung zu beenden bzw. den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen.

3. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen der VIFa 1230 Wien, Draschestraße 31 (1.OG links) werden vom der VIFa ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben.

Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. sind, vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung der VIFa, nicht gestattet. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt sind zu unterlassen und bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die VIFa.

4. Buchung von Räumlichkeiten

Raumbuchungen können, nach der Registrierung, online über die www.vital-fabrik.at Homepage erfolgen.

4.1. Einzel- und Serien-/Blockstunden: Es können die freien Termine in den jeweiligen zu den einzelnen Räumen hinterlegten Kalendern gebucht werden. Die kleinste buchbare Einheit beträgt 1,5 Stunden, Serien-/Blockstunden können nur dann langfristig gebucht werden, wenn der Raum zu der jeweiligen nachfolgenden Terminserie frei verfügbar ist. Dies erfolgt nach dem „first-come-first-serve-Prinzip“. Technische Fehler und Irrtümer sind vorbehalten.

4.2 Dauermieter (die Vermietung der Räume erfolgt regelmäßig über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten und mindestens einen fixen Halbtage): Die Buchungsanfragen erfolgen hier via E-Mail: post@vital-fabrik.at und werden in der

Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet – die Reihenfolge der Buchungsanfrage entscheidet, ob wir Sie am von Ihnen gewünschten Zeitpunkt berücksichtigen können.

Der Eingang Ihrer Buchung- / Buchungsanfrage wird zunächst schriftlich bestätigt (Anfragebestätigung). Bei Verfügbarkeit der angefragten Räumlichkeiten im gewünschten Zeitraum erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Buchung (Buchungsbestätigung). Der Vertragsabschluss erfolgt daher durch Übermittlung einer verbindlichen Buchungsbestätigung und der Übermittlung eines digitalen Zugang Codes.

5. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

5.1. Die angegebenen Preise verstehen sich als Fixpreise und enthalten auch die der VIFa entstehenden Betriebskosten der Räume, unter der Berücksichtigung von normalem Heiz- und Stromverbrauch.

5.2. Bei Einzel-, Serien-/Blockstunden wird der Rechnungsbetrag dem Mieter über die gewählte Zahlungsmethode vom hinterlegten Konto / Kreditkarte abgebucht.

5.3. Bei Dauermietern wird eine Einzugsermächtigung / Dauerauftrag hinterlegt bzw hat die Zahlung per Überweisung bis zum 5. des Monats immer im Vorhinein zu erfolgen.

5.4. Die Rechnungslegung erfolgt nach Durchführung der Buchung an die vom Mieter angegebene Rechnungsadresse per E-mail an die bekannt gegebene Rechnungsadresse.

5.5. Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, so gebühren dem Vermieter Verzugszinsen aus beiderseitigem Unternehmergeschäft in der jeweils gesetzlich normierten Höhe.

6. Stornierungsbedingungen

6.1. Stornierungen können nur schriftlich entgegengenommen werden. Eine Stornierung kann bei Einzel-, Serien-/Blockstunden bis 7 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei erfolgen. Für Stornierungen, die später als 7 Kalendertage vor Veranstaltungstermin einlangen, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des vertraglich vereinbarten Entgelts in Rechnung gestellt. Bei Stornierungen ab 2 Kalendertagen vor dem Veranstaltungstermin werden 100% des vertraglich vereinbarten Entgelts verrechnet. Erfolgt die Buchung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 7 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn, gelten die vorstehenden Stornierungsbedingungen.

7. Vorzeitige Auflösung

7.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit aus wichtigen, der Sphäre des anderen Vertragspartners zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.2. Ein wichtiger, der Sphäre des anderen Vertragspartners entstammender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen des Vertragspartners der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- b) das Unternehmen des Vertragspartners in Liquidation tritt oder
- c) über das Unternehmen des Vertragspartners der Ausgleich beantragt wird

7.3. Der Vermieter (VIFa) ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) Wenn die Räumlichkeiten nicht zu den ausdrücklich vereinbarten oder verpönten Zwecken verwendet werden;
- b) Im Falle höherer Gewalt oder wenn andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- c) Wenn die Buchung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. betreffend die Identität des Mieters oder Zwecks, erfolgt;
- d) Der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder das Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann.

8. Benützung der Räumlichkeiten

8.1. Die Räumlichkeiten und die zur Verfügung gestellte Ausstattung werden in dem Zustand, wie besichtigt, vermietet. Sie sind pfleglich wie das eigene Eigentum und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und mit Beendigung des Vertragsverhältnisses im ursprünglichen Zustand zurückzustellen.

8.2. Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand ganz oder teilweise an Dritte zu vermieten oder unentgeltlich zu überlassen.

8.3. Sachen und Gegenstände, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern in die Räumlichkeiten der VIFa eingebracht werden. Diese müssen nach der Veranstaltung entfernt werden, damit der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist. Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, werden, sofern diese nicht nach dem Vertragszeitraum abtransportiert wurden, zu Lasten sowie auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners entfernt oder gegen angemessenes Entgelt in Verwahrung genommen.

8.4. Reinigungskosten werden grundsätzlich vom Vermieter getragen. Sollte es jedoch zu einer Verunreinigung kommen, welche über das übliche Ausmaß hinausgeht, so behält sich der Vermieter vor, dem Mieter den angemessenen Aufwand einer Sonderreinigung in Rechnung zu stellen.

8.5. Die Benützungszeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern auf Basis der digitalen Buchung festgelegt. Der Zugang wird mittels digitalen Zugangscodes bis zu 45 Minuten vor und nach der Veranstaltung der Zugang gewährt. Während dieses Zeitraumes ist es dem Mieter und dessen Besucher:innen der Aufenthalt in der VIFa in jeweilig gebuchten Räumlichkeiten erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt in der VIFa nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskostenaufwand behält sich VIFa vor, dem Vertragspartner ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten (wenn diese nicht anderwärtig gebucht sind) nicht temperiert.

8.6. Die Zuweisung der konkreten Räumlichkeiten sowie eine allfällige Änderung derselben bleibt dem Vermieter vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters für den Mieter zumutbar sind.

9. Haftung

9.1. Der Vermieter (VIFa) leistet für den Erfolg der Veranstaltung bzw der vom Mieter angebotenen Leistungen keine Gewähr.

9.2. Der Vermieter (ViFa) stellt lediglich die Räumlichkeiten zur Verfügung und übernimmt keine Haftung für die Art und Weise, wie der Mieter diese Räumlichkeiten nutzt. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und alle relevanten gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit zu erfüllen.

9.3. Die Durchführung der Veranstaltung und aller damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Mieters und der von ihm hierzu herangezogenen Personen.

9.4. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern oder seinen Veranstaltungsteilnehmer:Innen am Mietgegenstand und/oder der darin enthaltenen Ausstattung verursacht werden. Allfällige Mängel sind dem Vermieter bei sonstiger Haftung des Mieters unverzüglich bei Bekanntwerden zu melden.

9.5. Von Gästen, Veranstaltungsteilnehmern oder Mitarbeitern des Mieters oder vom Mieter selbst mitgeführte persönliche Wertsachen, technische Geräte, Garderobe etc. unterliegen keinesfalls der Haftung des Vermieters. Kunden des Mieters sind nachweislich hierüber zu informieren bzw aufzuklären.

9.6. Für Schäden, die Teilnehmern im vermieteten Raum entstehen, haftet der Vermieter nur dann, wenn ihm oder einer nach seiner Weisung tätigen, natürlichen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann. Hiervon sind Personenschäden ausgenommen.

9.7. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten des Vermieters verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt ViFa keine Haftung.

10. Datenschutz

10.1. Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Mietverträge über die ViFa Räumlichkeiten anfallen, ist Ing. Andreas Walter Novi, Draschestraße 53, 1230 Wien. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.vital-fabrik.at angegeben.

10.2. Soweit der Mieter im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Anmietung von Räumlichkeiten Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Kunde verpflichtet, dieser Person die Datenschutzerklärung unter www.vital-fabrik.at zur Kenntnis zu bringen.

10.3 DATENSCHUTZBESTIMMUNG FÜR VIDEOÜBERWACHUNG

Zweck der Videoüberwachung: Die Videoüberwachung wird im Eingangs- und Gangbereich der ViFa durchgeführt, um die Sicherheit und den Schutz des Eigentums der ViFa zu gewährleisten.

Datenschutz: Wir respektieren das Recht auf Privatsphäre und verpflichten uns, die gesammelten Daten vertraulich zu behandeln. Die Videoaufnahmen werden nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlich.

Speicherung der Daten: Die Aufnahmen werden für einen begrenzten Zeitraum gespeichert, der gesetzlich festgelegt ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Aufnahmen gelöscht.

Zugriff auf die Daten: Nur autorisierte Personen haben Zugriff auf die Videoaufnahmen. Jede Person, die in den Aufnahmen identifiziert wird, hat das Recht auf Zugang und Löschung zu den Aufnahmen, in denen sie erscheint.

Beschwerden: Personen, die ihre Datenschutzrechte verletzt sehen, können eine Beschwerde unter post@vital-fabrik.at einreichen.

11. Gebühren

11.1. Allfällige Gebühren sowie Steuern und öffentliche Abgaben, die durch den Vertrag oder durch die Veranstaltung des Mieters entstehen, trägt der Mieter. Dieser hat den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

12.2. Die Vertragsparteien werden allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seiner Gültigkeit vorerst versuchen, gütlich zu bereinigen. Sollte dies binnen angemessener Frist nicht möglich sein, wird für allfällige Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.

13. Sonstiges

13.1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass er und seine Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter: Innen sowie Veranstaltungsteilnehmer:Innen Weisungen durch Verantwortliche der VIFa, Folge zu leisten haben. Ins besonders der Einhaltung der nachfolgenden, und Bestandteil dieser Vereinbarung, beigefügten **Hausordnung**, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

13.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht dessen Bestimmungen.

13.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Vertragsbedingungen und ähnliches des Mieters sind unwirksam, auch wenn solchen vom Vermieter nicht widersprochen wird. Von den hier vereinbarten Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich in der Buchungsbestätigung bestätigt werden.

Zusatz AGB´s bei der Vermietung von Wochenendveranstaltungen

Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der VIFa zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VIFa erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Inbetriebnahme in den Räumlichkeiten sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen

Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese bei voller Schad- und Klagloshaltung des Vermieters einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Regeln zur Verkehrssicherung sind einzuhalten. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. Allfällige technische Beschreibungen sind rechtzeitig vorab dem Vermieter zur Kenntnis zu bringen.

Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle, für eine Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen und den Vermieter hierüber schriftlich zu informieren. Allfällige technische Beschreibungen sind rechtzeitig vorab dem Vermieter zur Kenntnis zu bringen.

Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren, einschließlich etwaiger Urheberrechtsabgaben im Fall von Nutzung von Musik, etc, ist der Vertragspartner bei voller Schad- und Klagloshaltung verantwortlich. Sollte die VIFa direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner unverzüglich über erste Aufforderung schad- und klaglos zu halten.

Informationspflicht

Der Vertragspartner hat spätestens 2 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der VIFa schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

Extremistische oder unsittliche Veranstaltungen

Der Vertragspartner bekennt mit der Raumbuchung, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole verwendet oder verbreitet werden dürfen, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es

sich um eine Extremistenveranstaltung oder eine Veranstaltung mit unsittlichem Inhalt handelt, hat die VIFa das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten. Das gleiche gilt für den Fall unsittlicher Veranstaltungen, die sexuelle, pornographische, diskriminierende, oä Inhalte haben. Diesfalls hat der Mieter den Vermieter zur Gänze schad- und klaglos zu halten, wobei hiervon auch ein allfälliger Reputationsschaden umfasst ist.

Verteilen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände der VIFa ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von der VIFa gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der VIFa hat der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist die VIFa rechtzeitig zu informieren. Der Gebrauch des VIFa-Logos und des Schriftzuges VITAL Fabrik bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung der VIFa.

Musikdarbietungen

Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM/austromechana zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu Tragen. Bei Verstößen wird die VIFa schad- und klaglos gehalten.

Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung kann nur durch hierzu ermächtigtes gastronomisches Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist gestattet, sofern diese unentgeltlich an die Besucher der Veranstaltung verabreicht werden.

Gewerbliche Ausübung

Die Ausübung einer entgeltpflichtigen gewerblichen und künstlerischen Tätigkeit bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- Social Media und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung von VIFa einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich. VIFa behält sich diesfalls vor, auf Nennung zu bestehen.

Hausordnung

Abstellen von Fahrnissen

Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietgegenstandes sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahrräder, Kinderwagen usw. ist nur unter Berücksichtigung einer Feuerpolizeilichen Fluchtmöglichkeit im Gangbereich, bis auf Widerruf gestattet.

Rauchverbot

In den Räumlichkeiten der VITAL Fabrik, herrscht striktes **Rauchverbot**. (Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit) Das Rauchen ist nur im Hofbereich der VIFa gestattet, es sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu verwenden. Auf § 13 Tabakgesetz wird hingewiesen.

Haustiere

Das Betreten der VIFa mit Hunden und/oder anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

Bad, und Toilettenanlagen

Damenbinden oder sonstige Abfälle dürfen nicht in Klosettmuscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden; sie sind vielmehr in die dafür bestimmten Müllgefäße zu geben. Die Räume sind stets sauber zu halten und im gereinigten Zustand wieder zu verlassen.

Hausschuhe

Die Böden in der VIFa sind bestmöglich zu schonen, aus diesem Grund dürfen die angemieteten Räumlichkeiten nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Hausschuhe werden von der VIFa für die Räume zur Verfügung gestellt.

Küche, Tee und Kaffee

Bei Halb- und Ganztagsbuchungen (Dauermieter) ist die Verwendung der Küche sowie Teekoher und Kaffeemaschine gestattet.

Musik/Lärmentwicklung

NutzerInnen wissen und nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass das Haus an für Wohnzwecke genutzte Nahbarschaft anschließt. Sie halten daher die Schallschutzfenster bei über normaler Zimmerlautstärke hinaus gehenden Aktivitäten ausnahmslos geschlossen. Werden die Fenster zum Lüften geöffnet, ist die Musik während dieser Pausen vollständig auszuschalten. In der Nachtzeit von 22.00 – 07.00 Uhr ist jede Art von Lärmbelästigung in der VIFa wie auch im Stiegenhaus und Innenhof untersagt und darf die ortsübliche Zimmerlautstärke. Ausnahmen können vom Mieter behördlich angemeldete Veranstaltungen darstellen.

Wichtige To dos beim Verlassen der VITAL Fabrik

- ✓ Nach der Veranstaltung kurz lüften, danach alle Fenster schließen
- ✓ Licht überall ausschalten (auch alle Nebenräume kontrollieren)
- ✓ Abschalten aller verwendeten elektrischen Anlagen (Musikanlage, ggf. Heizung ...)
- ✓ Räume wieder in den neutralen Zustand bringen
- ✓ Benutztes Geschirr in den Geschirrspüler
- ✓ Absperrern der Eingangstüre (*zweimal kurz am Nuki Schließer drücken, oder Code eingeben*)

Wir freuen uns, dass Sie die Räumlichkeiten der VITAL Fabrik für Ihre Veranstaltung gewählt haben und wünschen viel Freude und Erfolg!